

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 60.

Samstag, den 29. Juli

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher.) Nachstehende Entschliehung des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt wird hiemit den Ortsvorstehern bekannt gemacht:

Nach §. 2. der Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1828 (Reg.-Blatt Seite 791) verglichen mit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1848 (Reg.-Blatt Seite 278) wird den Gemeinden für die alljährliche Revision der Brand-Versicherungs-Kataster, für die Bornahme der dazu erforderlichen Einschätzungen, für die Abänderung der betreffenden Einträge und die Fertigung der dießfalligen Auszüge von der Brandversicherungs-Kasse ein halber Kreuzer auf jedes in dem Kataster aufgeführte Gebäude vergütet, und der Circ.-Erlaß vom 1. März v. J. 3. 24 Lit. m. läßt im Hinblick darauf, daß das auf Grund des neuen Brandversicherungsgesetzes vorzunehmende Kataster-Revisionsgeschäft, welches auf den halbjährigen Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1852 berechnet war, durch die Berücksichtigung der Klassen-Eintheilung vermehrt ist, dießfür die volle Gebühr einer das ganze Jahr umfassenden Revision zu.

Die Voraussetzung dieses Erlasses in Beziehung auf die Zeit des Abschlusses des Klassifikations- und Einschätzungs-Geschäfts ist nun nicht eingetroffen, und es umfaßt dieses Geschäft zum größten Theil und in den meisten Bezirken auch noch die im Jahr 1853 entstandenen oder veränderten Bauten, was von Seite verschiedener Gemeinden und Geschäftsmänner Reklamationen wegen der Gebühren für das vermehrte Kataster-Revisionsgeschäft zur Folge hatte.

Der Verwaltungsrath hat daher die Frage wegen einer dießfalligen Gebührenerhöhung in Erwägung gezogen, und hierauf folgende Entschliehung gefaßt.

Daß die gegenwärtige Einrichtung eine Aenderung in dem Betrag der durch die Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 festgesetzten Gebühren im Allgemeinen nicht begründe, davon geht schon die dießseitige Verfügung vom 16. März v. J. 3. 23 aus, und es muß der Verwaltungsrath auch jetzt an diesem Grundsatz festhalten, weil der Geschäftszuwachs, welcher durch den Eintrag der Klasse bei neuen oder anders klassifizirten Gebäuden in das Kataster und durch die Berechnung des Umlagekapitals (neben der Gesammisumme des Brandversicherungs-Anschlags) entsteht, auf andere Weise ausgeglichen wird.

Um die Gebühr von $\frac{1}{2}$ Kr. für jedes im Kataster laufende Gebäude waren nemlich nicht allein die einer neuen oder veränderten Schätzung unterworfenen Gebäude in das Kataster aufzunehmen, beziehungsweise darin zu ändern, die ganze Katasterliste richtigzustellen und die Aenderungs-Übersicht für das Oberamt zu fertigen, sondern auch die Kataster von Gebäude zu Gebäude zu durchgehen und auf den Grund der erfundenen Aenderungen sowie der Anmeldungen der Gebäude-Eigenthümer die erforderlichen Einschätzungen vorzunehmen, während letztere Geschäfte nach Artikel 52. Punkt 2. Lit. 6 des Gesetzes vom 14. März v. J. nicht mehr von der Brandversicherungskasse zu belohnen sind, beziehungsweise nun nicht mehr zu denjenigen Geschäften gehören, für welche jenes Aversum von $\frac{1}{2}$ Kr. an die Gemeinden bezahlt wird.

Sodann kann es einen Anspruch auf außerordentliche Entschädigung nicht begründen, wenn sich aus Anlaß des Vollzugs des neuen Gesetzes Mängel oder Unrichtigkeiten in der bisherigen Geschäftsbehandlung ergeben, und diese dem Geschäft eine außergewöhnliche Ausdehnung ge-

geben haben sollten, da hiefür die Gemeinden, welche die ausgesetzten Aversal-Gebühren bisher bezogen, verantwortlich sind, ganz abgesehen davon, daß solche Aversen ihrer Natur nach für den durchschnittlichen Umfang der zu belohnenden Geschäfte bemessen sind, und deshalb größere Ansprüche wegen ausnahmsweise größeren Geschäfts-Umfangs ausschließen.

Ebenso wenig ist ein höherer Gebühr-Anspruch an die Brandversicherungskasse gerechtfertigt wenn einzelne Gemeinden wegen ungenügender Befähigung des Rathschreibers mit größerem Kostenaufwand einen auswärtigen-Geschäftsmann benützen, und es kann nur der Geschäfts-Umfang den Entschädigungs-Maassstab bilden.

Dagegen verdienen, wie bereits in dem Circ. Erlasse vom 16. März v. J. anerkannt ist, die mit der dießmaligen Kataster-Revision verbundenen vermehrten Geschäfte namentlich die Bemerkung der Klasse eines jeden Gebäudes im Cataster, und die erstmalige probmäßige Berechnung des Umlagekapitals nach Classen und die Umlage des Brandschadensbeitrags in 3 Raten, eine besondere Berücksichtigung, welche dadurch gewährt wird, daß wie hienach bestimmt wird, den Gemeinden das anderthalbfache der ordentlichen Gebühr, mithin $\frac{3}{4}$ fr. statt $\frac{1}{2}$ fr. für jedes im Kataster laufende Gebäude von der Brandversicherungskasse vergütet wird.

Was die Gebühren für die Einzugs-Register betrifft, welche den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. Dezember 1854 umfassen, so ist eine Erhöhung nicht begründet, weil es abgesehen von der oben schon berücksichtigten Umlage nach 3 Raten keinen größeren Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, ob 9 fr. statt 6 fr. auf das Hundert Gebäude-Kapital umzulegen sind und weil das bisherige Aversum auch unter der jetzigen Einrichtung genügt.

Hienach sind die Gebühren-Ansätze in den einzelnen Einzugs-Registern vom 1. Juli 1853 bis 31. Dezember 1854 nur in der Rubrik: für die Revision des Catasters um $\frac{1}{4}$ des bisherigen Betrags zu erhöhen.

Am 27. Juli 1854.

K. Oberamt.

Wittich, A. B.

Waiblingen. Zum Zwecke der Gewinnung einer Uebersicht der dießjährigen Ernte-Ergebnisse werden die Schultheißenämter unter Beziehung auf die oberämtlichen Erlasse vom 5. August 1852 Amtsb. Nro. 63. und vom 27. August 1853 Amtsb. Nro. 69 beauftragt, die ihnen mit heutigem Boten zukommenden Tabellen über die Anblümmung der Felder etc. nunmehr auch für das dritte Jahr nach dem dießjährigen Stand vorschristmäßig auszufüllen und bis zum 10. August wieder hieher vorzulegen.

Den 29. Juli 1854.

K. Oberamt

Wittich, Alt.

Waiblingen.

Der zweite Schnitt Klee auf dem Steinbruchgut wird Montag den 31. Juli Abends 6 Uhr auf dem Platz im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Stadtpflege.

hörigen dieß bekannt machen zu lassen.

Accordant des Straßenbaues

Bodenhöfer.

Waiblingen.

Ich bin gesonnen, entweder den hintern Theil meiner Behausung oder auch das Ganze zu verkaufen.

Carl Kösch.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)
Es liegen gegen zweifache Güter-Versicherung 200 fl. zum Ausleihen parat; bei wem? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

1 — 1 $\frac{1}{2}$ Viertel mit Klee wird zu pachten gesucht von Carl Kuhnle.

Löwenstein.

Oberamts Weinsberg.

(Arbeiter-Gesuch.)

Bei dem Straßenbau in Löwenstein finden fleißige Arbeiter dauernde Beschäftigung. Die Ortsvorsteher werden ersucht ihren Amtsange-

Waiblingen.

Morgen Vorm. predigt

Herr Decan v. Werner.

Morgen Nachmittag predigt;

Herr Helfer Binder.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Verpackung von Geld-
sendungen in Briefen und Paketen
in Papierumschlag.

Zur Vermeidung von Verlusten an Geldsen-
dungen in Briefen und Paketen mit Papier-
umschlag, welche in neuerer Zeit meistens in
Folge mangelhafter Verpackung während des
Transportes auf der Post entstanden sind, wer-
den unter Hinweisung auf §. 19. der Transport-
ordnung für den Postverkehr im Inland vom
22. August 1851 (Reg. Blatt S. 224—225)
für die Verpackung solcher Sendungen folgende
nähere Vorschriften gegeben:

1) Die in Briefen zu versendenden ein-
zelnen Geldstücke (Silber oder Gold) dürfen
nicht bloß in den Brief hineingelegt, sondern
müssen in Papier besonders eingewickelt werden,
welches inwendig an den Brief fest anzukleben
ist. Ebenso sind Papiergeld, auf den Inhaber
lautende Obligationen, Zinscoupons u. jedes-
mal mit besonderem an den Brief oder das äußere
Kouvert anzuklebenden Papierumschlag zu ver-
sehen.

2) Die Kouverte (Kreuzcouverte) zu Briefen
mit Geld oder Geldeswerth dürfen nicht aus
dünnem Papier bestehen, sondern es ist dazu
stets starkes, gut geleimtes Papier zu verwen-
den. Zur Umhüllung von auf größere Ent-
fernungen bestimmten Geldbriefen sind die in
neuerer Zeit im Handel vorkommenden Linnen-
couverte zu empfehlen. Geldsendungen nach
Frankreich, Belgien, Holland, Rußland, Ita-
lien und überhaupt in das ferne Ausland müs-
sen ohne Ausnahme in Leinen oder Wachstein-
wand verpackt seyn.

3) Zur Verpackung von Geldpaketen in Pa-
pier, so weit diese Verpackungsweise überhaupt
gestattet ist, muß starkes, gut geleimtes Pa-
pier gebraucht werden. Würbes oder sprö-
des, aus Stroh oder Holz verfertigtes Packpa-
pier ist hingegen zu diesem Zweck ganz zu ver-
werfen.

Das Packpapier muß eine mindestens 3fache
Lage um die Geldpakete bilden, welche mit
starkem Bindfaden sowohl ins Kreuz, als auch
in die Quere zu umschüren und zu verstegeln
sind.

Uebrigens muß in solchen, mit Papier um-
hüllten Geldpaketen das baare Geld in Rollen
verpackt seyn. Diese Vorschrift für die Verpack-
ung erstreckt sich auch auf solche Pakete, welche
außer Geld noch andere Sachen, z. B. Schrif-
ten oder Waaren enthalten, insofern nicht der-
gleichen Pakete wegen ihres Umfangs oder der
Beschaffenheit der beige packten Waaren in Leinen,
Wachsteinen, Kisten u. s. w. verpackt seyn müs-
sen.

4) Geldsendungen in Briefen oder Paketen,
welche nicht auf die vorgeschriebene Art ver-

packt zur Aufgabe kommen, haben die Poststel-
len nicht anzunehmen, sondern zur besseren
Verpackung zurückzugeben.

Stuttgart, den 20. Juli 1854.

Knapp.

Des Dampfes Kraft.

D Dampf! was hast durch deine Macht
Du Großes schon hervorgebracht?
Seit dich die Menschen zwingen
Erhält die neue, matte Zeit
Durch dich mehr Kraft und Schnelligkeit
Und mehr wird noch gelingen.

Mit Dampfe wird man Häuser bau'n,
Dem Dampfe sich als Arzt vertraun,
Mit Dampf durch Lüfte reisen,
Mit Dampfe malen wunderbar,
Mit Dampfe dichten, ja sogar
Den Dampf vielleicht auch speisen.

Vielleicht, daß es auch arrivirt,
Daß man allein durch Dampf florirt
In raffinirten Staaten,
Und daß man Krieg führt nur mit Dampf,
Dann braucht man auch zu einem Kampf
Nur lauter Dampf soldaten.

Kann seyn, es kommt einst gar so weit,
Daß man kann jeden Rechtsstreit
Mit Dampfe schnell austragen;
Wie glücklich war die Welt sodann,
Da sie der Advokat'n kann
Auf immer sich ent schlagen!

Wenn's nur geschieht, daß man recht bald
Mit Dampf auch seine Schulden zahlt;
Denn ach! das Ding erschwert sich;
Es wird das liebe baare Geld
Alltätlich weniger auf der Welt,
Der Dampf jedoch vermehrt sich.

Doch weil, bis dieses arrivirt,
Noch lange Zeit vergehen wird,
Und viel wird seyn zu kämpfen,
So rath ich, daß auf jeden Fall
Vorerst die Leidenschaften all'
Ein Jeder sucht zu dämpfen.

Castell.

Verschiedenes.

— In Württemberg waren, nach einer vom
„Staatsanzeiger“ mitgetheilten statistischen Ue-
bersicht, im Jahre 1853 im Ganzen 69 Schran-
nen befahren worden, und die zu Markt ge-
brachte Gesamtquantität an Frucht betrug
1,013,054 Scheffel, der Erlös dafür 12,949,556
fl. Da nun der Gesamtjahreserlös zu Mün-
chen 13,388,683 fl. betrug, so ergibt sich die
interessante Thatsache, daß auf der Münchener
Schranne allein um 288,442 fl. Frucht mehr
umgesetzt worden ist, als auf den sämtlichen 69
Schrannen Württembergs zusammengenommen.

— In diesen Tagen ist in Hamburg ein
junger Norweger aus Californien angelangt,
der zwei große viereckige Stücke mit einander
verschmolzenen Goldes und Silbers mitbrachte,
die zusammen 73 Pfund wiegen und auf 10—
15,000 Rthlr. geschätzt werden.

Freiburg, 25. Juli. Wir athmen nun wieder auf, die anhaltende Hitze hat uns viel Segen gebracht. Vorher hieß es, die Getreidevorräthe wären erschöpft; seit den acht Tagen guten Wetters müssen sich dieselben wieder vermehrt haben, denn ein unerhörtes Vorkommen haben wir erlebt; mehrere Bäcker haben verkünden lassen, daß sie das Schwarzbrot unter der polizeilichen Taxe verkaufen, ja einer derselben verkauft den Laib sogar um 5 kr. wohlfeiler, als die Taxe. Dieser Bäcker ist im gegenwärtigen Augenblicke der volksthümlichste Mann in Freiburgs Mauern. Und dennoch sey er der ärmste aller seiner Kunstgenossen. Durch dieses Ereigniß wird die polizeiliche Brodtaxe nochmals in Frage gestellt. Die Schwarzbrotbäckerei ist sowenig ein Handwerk, daß die meisten Hausfrauen auf dem Lande und vor dem Umsichgreifen des Vornehmseyn unserer Bürgerinnen auch in der Stadt, bei weitem besseres und schmackhafteres Brod backen als die zünftigen Bäckermeister. Nie und nimmermehr würden die Brodpreise diese Höhe erreicht haben, wenn diese Schwarzbrotbäckerei freigegeben und das Brod nicht taxirt worden wäre. Jetzt wird allenthalben das Befehrnüß abgelegt, daß noch viel vorjähriger Weizen vorhanden sey. (Heilbronner Z. Bl.)

Dem „Corriere italiano“ wird aus Constantinopel vom 13. Juli geschrieben, der kais. österr. Internuntius habe in den letzten Tagen von der österr. Regierung und in Folge telegraphischer Depeschen, welche von ihr aus Wien eingetroffen waren, zwei sehr wichtige Anforderungen an die Pforte gestellt. Diese beiden Anforderungen bezogen sich, die erste darauf, an Omer Pascha den Befehl gelangen zu lassen, daß von dem Augenblicke da die österr. Truppen in das Gebiet der Donaufürstenthümer eingetreten seyn würden, die türkischen Soldaten die Donau nicht mehr überschreiten dürften; die zweite lautete dahin, die türkische Regierung

solle ihre Zustimmung dazu geben, daß, sobald die Oesterreicher die Moldau und Walachei besetzt haben, die Hospodare, welche früher die Verwaltung dieser Länder inne hatten, Stirbey und Ghifa, wieder eingesetzt werden.

Der größte Baum der Erde soll eine in Kalifornien entdeckte Ceder seyn, auf einem Berge des Landtrichs von Calaveras. Ihr Umfang — so berichtet es das englische Athenäum — beträgt unmittelbar an der Erde 92 Fuß; noch in einer Höhe von 14 Fuß ist sie 61 Fuß stark und nimmt dann allmählig ab. Auch zeigt sich keine Witzgestalt wie diesel bei kolossalen Bäumen oft der Fall ist, sondern ist durchweg ein Muster der Symmetrie. Man schätzt ihr Alter über 2000 Jahre und eine Probe der Rinde, die am Fuße fast 14 Zoll dick ist, war auf der Industrie-Ausstellung in New York zu sehen.

+ Gethsemane ist — wie ein Reisender erzählt — ein beinahe viereckiger Platz, dessen Westseite 160, dessen Nordseite 150 Fuß Länge hat. Er war noch vor kurzem ein offener Platz, bis ihn die Latzener, weil seine Bäume durch Pilger und Wanderer zu sehr der Zerstörung ausgelegt waren, mit einer ziemlich hohen und festen Mauer umziehen ließen. Er ist gehörig geebnet, mit Blumenbeeten geschmückt und zerstreut stehen in ihm acht Olivenbäume, ein paar Fuß hoch mit Stein umgeben. Sie können wohl gegen 1000 Jahre alt seyn. Zwar hat Titus während der Belagerung von Jerusalem alle Bäume in der Umgegend abhauen lassen; da aber der Olivenbaum die Eigenschaft hat, daß, wenn er gefällt wird immer wieder aus seiner Wurzel neue Keisler ausstrahlen und zu neuen Bäumen erstarken, so kann man wohl annehmen, daß die, welche jetzt den Ort beschatten, Abkömmlinge jener seyn mögen, unter welchen einst der Herr mit seinen Jüngern wandelte.

Waiblingen

Güter = Verkäufe.

1854.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinslichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Christian Baumgärtner, für ihn G. N. Schneider.	1 $\frac{1}{2}$ B. Acker beim Hasenwäldle. 1 $\frac{1}{2}$ B. Acker über der Heerstraße beim Weinknechters Bildstöckle.		31. Juli.
Caspar Reihmüller Wittwe, für sie G. N. Schneider.	Eine halbe Behausung am Fells- bacher Thor. circa 1 $\frac{1}{2}$ B. Baumgut in der Spittelpalden.		31. Juli.